

**TOP 5**

| <b>Gremium</b>                  | <b>Termin</b> | <b>Status</b> |
|---------------------------------|---------------|---------------|
| Ortsbeirat Nördliche Innenstadt | 01.10.2020    | öffentlich    |
| Stadtrat                        | 05.10.2020    | öffentlich    |

**Vorlage der Verwaltung**

**Termin für die Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers des Ortsbezirkes Nördliche Innenstadt**

Vorlage Nr.: 20202328

Gemäß § 53 Abs. 5 Satz 2 GemO i.V.m § 76 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) soll die Wahl der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers des am 08.09.2020 verstorbenen Ortsvorstehers, Antonio Priolo, spätestens drei Monate nach Freiwerden der Stelle erfolgen.

Der Termin für die Wahl ist laut § 60 Abs. 2 KWG vom Stadtrat, nach vorheriger Anhörung des Ortsbeirates (§ 75 Abs. 2 GemO) festzulegen. § 60 Abs. 2 Satz 1, 2. HS Kommunalwahlgesetz (KWG) legt fest, dass der Wahltag sowie der Tag einer eventuell stattfindenden Stichwahl ein Sonntag sein müssen.

Der letztmögliche und aus organisatorischen Gründen früheste Termin für die Wahl wäre somit der 06.12.2020. Eine eventuell durchzuführende Stichwahl hat gemäß § 60 Abs. 3 KWG binnen 21 Tagen stattzufinden, muss jedoch nicht in der o.g. Dreimonatsfrist stattfinden. Diese Stichwahl würde somit nach 14 Tagen am 20.12.2020 bzw. nach 21 Tagen am 27.12.2020 stattfinden.

OB hat deshalb bei der Aufsichtsbehörde nachgefragt, ob gegen die Festsetzung des Termins für die Wahl des/r Ortsvorstehers/in auf den Tag der Landtagswahl am 14.03.2021 Bedenken bestehen.

Da es sich bei der dreimonatigen Frist um eine Soll-Frist handelt, stimmt die Aufsichtsbehörde OB dahingehend zu, dass bei entsprechenden Gründen von der Dreimonatsfrist insoweit abgewichen werden kann, wie es die jeweiligen Umstände erfordern.

Es konnte der Aufsichtsbehörde nachvollziehbar dargelegt werden, dass ein innerhalb der Dreimonatsfrist realistisch zu organisierender Wahltermin in die (Vor-)Weihnachtszeit fiel und negative Auswirkungen auf die Wahlbeteiligung damit nicht auszuschließen seien.

Da die gegenwärtigen Umstände insofern eine Abweichung als angemessen erscheinen lassen, bestehen von Seiten der Aufsichtsbehörde keine Bedenken, die Wahl erst nach den Weihnachtsferien, z.B. am 10. Januar 2021, stattfinden zu lassen.

Die von OB vorgeschlagene Abweichung, welche bedeuten würde, dass der Ortsbezirk Nördliche Innenstadt mehr als sechs Monate keine/n gewählten Ortsvorsteher/in hätte, begegnet jedoch kommunalrechtlichen Bedenken. Der zeitliche Umfang der Soll-Frist des § 53 Abs. 5 S. 2 GemO würde dadurch faktisch verdoppelt. Die Vorschrift soll die Funktionsfähigkeit der gemeindlichen Organe und deren ausreichende demokratische Legitimation sicherstellen. Im Hinblick auf diese hohen Güter muss die Vorschrift des § 53 Abs. 5 S. 2 GemO grundsätzlich restriktiv angewendet werden.

Unter Beachtung der Auslegung der gesetzlichen Regelung durch die Aufsichtsbehörde sollte der Wahltermin auf Sonntag, 10.01.2021, terminiert werden.

Der Termin für die Stichwahl sollte 14 Tage später, also auf den 24.01.2021, terminiert werden. Ein früherer Termin ist aus organisatorischen Gründen (Druck Stimmzettel und Versand der Unterlagen für Briefwähler) nicht möglich.

### **ANTRAG**

Der Stadtrat möge den Termin für die Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers des Ortsbezirkes Nördliche Innenstadt auf den 10.01.2021 und den Termin für die Stichwahl auf den 24.01.2021 festlegen.